

## Formalismus der Verrechnungssteuer bei Dividenden im Konzern

**Guido Müller**, Advokat, dipl. Steuerexperte  
bei Ludwig + Partner AG, Advokaten

*Mehrwertsteuer und Verrechnungssteuer sind Steuerarten, die eine Unternehmung nicht belasten sollten. Die Mehrwertsteuer ist von den Konsumenten zu tragen. Die Unternehmungen sind bloss beauftragt, die Besteuerung für den Bund durchzuführen. Die Verrechnungssteuer hat eine Sicherungsfunktion, indem sie nur vom steuerhlichen Empfänger zurückgefordert werden kann. Bis zur Gesetzesrevision (2010) führte ein strenger Formalismus bei der Mehrwertsteuer häufig zur systemwidrigen Belastung von Unternehmungen. Die dort nunmehr beseitigten schädlichen Formalismen scheinen bei der Verrechnungssteuer eine neue Heimat gefunden zu haben.*

### Vorgeschichte

Ein gewisser Formalismus war der Verrechnungssteuer nie fremd. So galt es längst als gefestigte Praxis, dass bei der Ausschüttung einer Dividende ins Ausland vorgängig eine Bewilligung (Formular 823) eingeholt werden müsse, damit die Dividenden unter dem Zinsbesteuerungsabkommen quellensteuerfrei an einen Empfänger in einem EU-Staat ausgeschüttet werden durfte.

Jüngst war ein Streit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) darüber entbrannt, ob die Bewilligung unter dem Zinsbesteuerungsabkommen zwingend im Voraus einzuholen sei oder

ob dies auch nachgeholt werden könne. Die ESTV beharrte auf ihrem Standpunkt, dass ein Nachholen nicht möglich sei, und der Fall wurde dem Bundesgericht zur Beurteilung vorgelegt.

### Bundesgerichtsentscheid

In seinem Urteil BGer 2C\_756/2010 vom 19. Januar 2011 schützte das Bundesgericht nicht nur das Formalium der vorgängigen Bewilligung, das unter Steuerberatern auch schon als „Gessler-Hut“ bezeichnet worden war. Vielmehr verhalf es in einem obiter dictum (lat. für „nebenbei Gesagtes“) einem zweiten Formalium zu nunmehr grösser Bedeutung: Das Bundesgericht hielt nämlich fest, dass auch das Meldefomular Nr. 108, mit dem die erfolgte Dividende der ESTV zu melden ist, zwingend innert der 30-tägigen Frist einzureichen sei. Diese Frist hatte bislang die Bedeutung einer blossen Ordnungsvorschrift. Dank dem bundesgerichtlichen obiter dictum scheint ihr nun materieller Charakter zuzukommen. Die ESTV hat dies genutzt, um eine Praxisänderung auch bei Dividenden in der Schweiz mit z.T. dramatischen Folgen einzuleiten.

### Praxisänderung bei der ESTV

Zunächst gilt nach der neuen Praxis der ESTV die 30-tägige Meldefrist, innert der Dividendenausschüttungen gemeldet werden müssen, nicht nur für Auslandsdividenden (Formular 108), sondern auch für Dividenden innerhalb der Schweiz, die mit Formular 106 zu melden sind. Erfolgt die Meldung verspätet, erhebt die ESTV (bei Inlands- und Auslandsdividenden gleichsam) Verzugszinsen auf dem 35%-igen Verrechnungssteuerbetrag und zwar auch dann, wenn sämtliche Voraussetzun-

gen für eine verrechnungssteuerfreie Dividende erfüllt sind. Im Inland trifft dies v.a. bei Dividenden im Konzern zu, für die vorgängig ein Gesuch um Entrichtung der Steuer im Meldeverfahren gestellt wurde.

### Folgen des Formalismus

Jedes Unternehmen in der Schweiz, das eine Dividende ins In- oder Ausland ausschüttet, muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit oder Ausrichtung (je nachdem, was zuerst eintritt) Meldung mit entsprechendem Formular an die ESTV machen. Ist eine rechtzeitige Meldung nicht möglich, so hat die Unternehmung die 35%-ige Verrechnungssteuer auf dem Ausschüttungsbetrag an die ESTV abzuliefern. Ein Dividendenempfänger in der Schweiz und ebenso eine juristische Person als Empfängerin in einem EU-Staat können alsdann Rückerstattung der gesamten Verrechnungssteuer verlangen.

Erfolgen innert der 30-tägigen Frist aber weder eine formgerechte Meldung noch eine Einzahlung bei der ESTV, ist für den Zeitraum, um den sich Meldung/Überweisung verspätet haben, nicht rückforderbarer Verzugszins von 5% geschuldet. Welche Summen auf dem Spiel stehen, zeigt ein Zahlenbeispiel:

Gesellschaft A beschliesst eine Dividende von CHF 10 Mio. Die Meldung an die ESTV erfolgt einen Tag zu spät. Die ESTV bemerkt den Fehler bei der Bearbeitung nach einem Monat. Die zufolge Verspätung ablieferungspflichtige Verrechnungssteuer beträgt CHF 3.5 Mio. (keine Aufrechnung ins Hundert, wenn die Muttergesell-

schaft die Steuer trägt). Der Verzugszins ist vom Tag der Ablieferungspflicht bis zur effektiven Ablieferung, also für rund zwei Monate geschuldet und macht knapp CHF 30'000 aus.

### Vorkehrungen

Es empfiehlt sich, ab sofort keine Generalversammlungprotokolle mit Ausschüttungsbeschlüssen mehr zu unterschreiben, ohne gleichzeitig die entsprechenden Meldeformulare (106 i.V.m. 7, 102, 103 oder 110) ebenfalls zu unterzeichnen und (ev. gar per Einschreiben) an die ESTV zu schicken.

Beim Unterschreiben der Formulare ist darauf zu achten, dass diese *rechtsgültig* (i.d.R. mit Kollektivunterschrift) unterzeichnet werden. Andernfalls setzt die ESTV eine 15-tägige Nachfrist. Davon, dass Mitarbeitende die Formulare alleine unterzeichnen, ist heute eher abzuraten.

Mit Blick auf das für Schweizer Konzerndividenden gebräuchliche Meldefomular 106 ist speziell zu beachten, dass dieses von Mutter- und Tochtergesellschaft rechtsgültig unterzeichnet werden muss.

